

maxiversichert.

Die vollwertige Unfallversicherung für alle Bewohner
bis zum 18. Lebensjahr. Und das kostenlos.

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind ist im täglichen Leben, egal ob auf dem Weg zum Kindergarten oder zur Schule oder auch in der Freizeit verschiedenen Gefahren ausgesetzt. Unfälle sind leider keine Seltenheit – doch gerade einmal 25% der Unfälle passieren auf dem Schulweg. Der weitaus größere Teil passiert in der Freizeit (49%) oder beim Sport (25%).

Deshalb ist es uns bei maxiimmo wichtig, Ihnen nicht nur eine „Schulwegversicherung“, sondern eine echte Unfallversicherung anzubieten, die auch alle Freizeitunfälle abdeckt.

Wir haben als Ihre Hausverwaltung zusammen mit unserem Versicherungspartner Martin Fitz und der Generali Versicherung AG für Sie ein Unfallversicherungspaket geschnürt, welches es nur bei maxiimmo und den von uns verwalteten Wohnanlagen gibt: **maxiversichert**.

Für Sie als Bewohner einer von maxiimmo verwalteten Wohnanlage ist dieses umfassende Versicherungspaket völlig kostenlos. Die Anmeldung ist auch nicht jedes Jahr erneut notwendig: Vom Tag nach dem Einlangen der Anmeldung bei maxiimmo läuft diese Unfallversicherung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.¹

maxiversichert bietet folgende Leistungen:

- 24-Stunden-Deckung auch in der Freizeit
- Höchstversicherungssumme EUR 50.000,--
- Unfallkapital EUR 25.000,-- (200% Progression ab 20% Dauerinvalidität)
- Leistung bei Unfalltod EUR 2.000,--²
- Ersatz von Bergungs- und Transportkosten EUR 750,-- (Such- und Rettungsaktionen, Hubschrauberkosten, ...)
- Leistung bei ästhetischen Schäden (kosmetische Operationen) EUR 2.500,--

Diese Versicherung gilt für alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Minderjährigen im Haushalt.

Vertragsgrundlagen: Allgemeine Bedingungen für die Unfallvorsorge (AUVB 2013 – Auszug siehe Rückseite), Besondere Bedingungen für die Kollektivunfallversicherung (UKVKU 1512)

✂-----

Anmeldung

Ich _____ melde mein Kind _____
Vor- und Zuname des Erziehungsberechtigten Vor- und Zuname

geboren am _____ wohnhaft in _____
PLZ, Adresse, TOP-Nr.

zur **maxiversichert** – Unfallversicherung der Generali Versicherung AG an. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten EDV-technisch verarbeitet und an die Generali Versicherung AG sowie die Generalagentur Martin Fitz weitergegeben werden. Eine weiterreichende Datenweitergabe erfolgt nicht.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

¹ Der Versicherungsschutz endet auch, wenn Sie durch Umzug nicht mehr in einem von maxiimmo verwalteten Haus leben.

² Für Personen unter 15 Jahren werden im Rahmen der Versicherungssumme die Begräbniskosten ersetzt. Für Personen über 15 Jahre gelten die gesetzlichen Erben als bezugsberechtigt.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Unfallvorsorge (AUVB 2013), Art. 26

Hinweis: Diese stehen unter <https://www.generali.at/service/versicherungsbedingungen.html> zum vollständigen Download bereit.

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1.

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind deshalb folgende Obliegenheiten einzuhalten:

- a) Nach einem Unfall, ist von Ihnen oder der versicherten Person unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.
- b) Sie oder die versicherte Person haben nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen.
- c) Ein Unfall ist uns unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche – in geschriebener Form anzuzeigen.
- d) Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von drei Tagen in geschriebener Form zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- e) Ein von uns übersandtes Unfallmeldeformular ist von Ihnen oder der versicherten Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- f) Werden Ärzte von uns beauftragt, hat sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen zu lassen.
- g) Bei Ansprüchen auf Kostenersatz sind uns die aufgewendeten Kosten durch Originalbelege nachzuweisen. Die Belege gehen in unser Eigentum über.

2.

Wird eine der angeführten Obliegenheiten mit dem Vorsatz verletzt, unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu erschweren, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

3.

Wird eine der Obliegenheiten in Pkt 1., a) – g) mit einem anderen als den in Pkt 2. beschriebenen Vorsatz oder grobfahrlässig verletzt, so sind wir insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als die Verletzung der Obliegenheit auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der zu erbringenden Leistung einen Einfluss gehabt hat.